

Satzung der Stadt Woldegk über den Bebauungsplan Nr. 16 „Sportzentrum Woldegk“

Artenschutzfachbeitrag

Gutachterbüro:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
☎/📠 0395 4225110
📧 kunhart@gmx.net

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz Brutvögel

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 03.09.2021

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Lebensraumausstattung.....	5
4. Datengrundlage.....	6
5. Vorhabenbeschreibung	7
6. Relevanzprüfung	8
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	14
8. Zusammenfassung.....	19
10. Quellen.....	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Quelle: Planzeichnung).....	3
Abbildung 2: Lage im Naturraum (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)	4
Abbildung 3: Festgestellte Biotoptypen (Quelle: Bestandskarte).....	6
Abbildung 4: Konflikt (Quelle: Konfliktkarte)	7
Abbildung 5: Gewässer und Fischottertotfunde (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)	9
Abbildung 6: Rastplatzfunktionen (Quelle: © LINFOS/M-V 2021).....	10
Abbildung 7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU).....	21
Abbildung 8: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU).....	22

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten.....	10
Tabelle 2: Potentielle gefährdete und streng geschützte Arten	14
Tabelle 3: Potenzielle Baumbrüter des Plangebietes	16
Tabelle 4: Potenzielle Gebüschbrüter des Plangebietes	17
Tabelle 5: Potenzielle Nischen- und Höhlenbrüter des Plangebietes	17

ANHÄNGE

Anhang 1- Abkürzungsverzeichnis	24
Anhang 2 - Fotodokumentation.....	25

ANLAGEN

- Anlage 1 – Bestandskarte
- Anlage 2 - Konfliktkarte

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Das Plangebiet umfasst einen Sportplatz mit Nebenanlagen, Verkehrs- und Grünflächen sowie einen versiegelten Parkplatz und soll zur besseren Erschließung neue Verkehrsflächen, Gehwege und weitere Parkmöglichkeiten erhalten.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

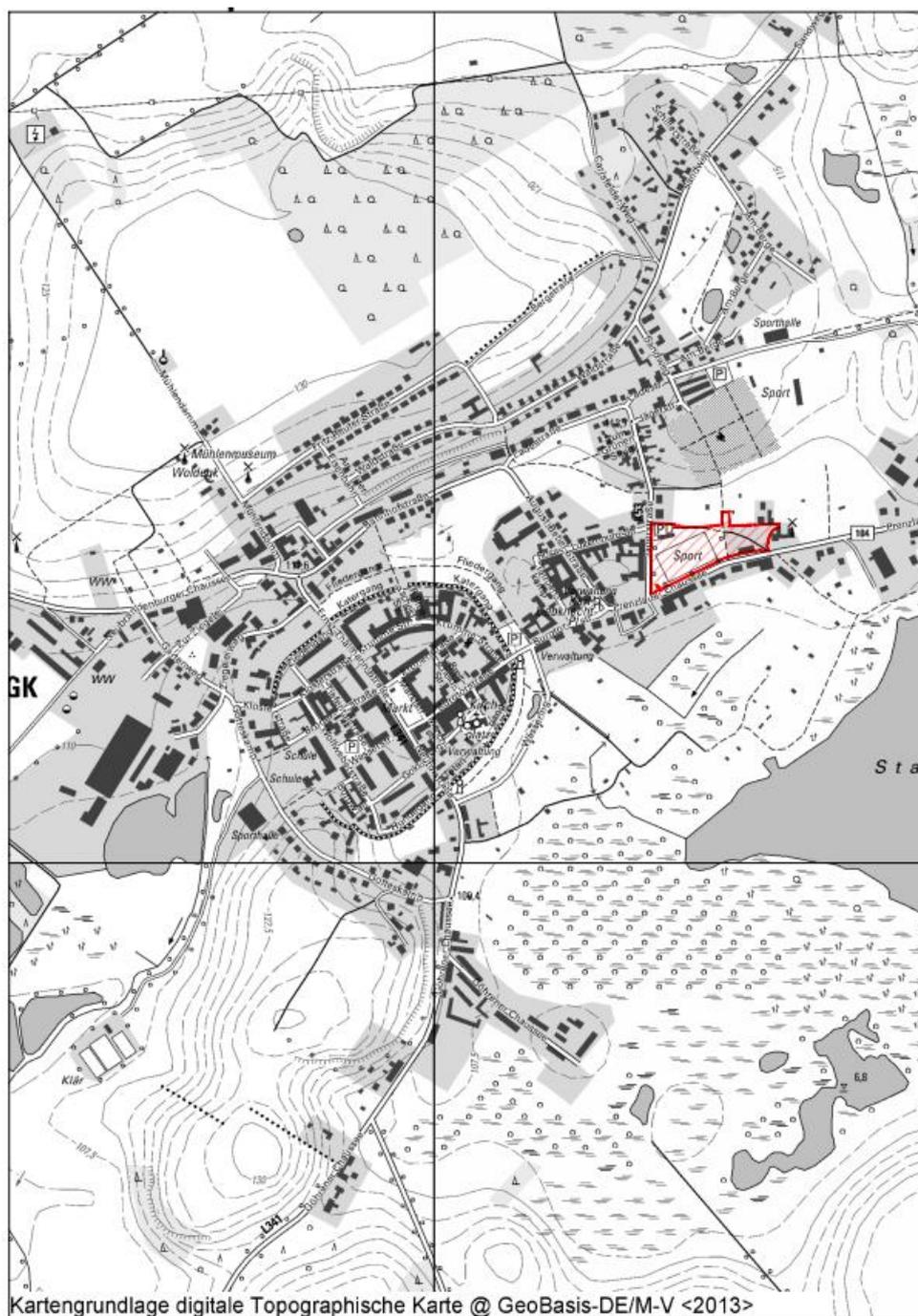


Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Quelle: Planzeichnung)

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

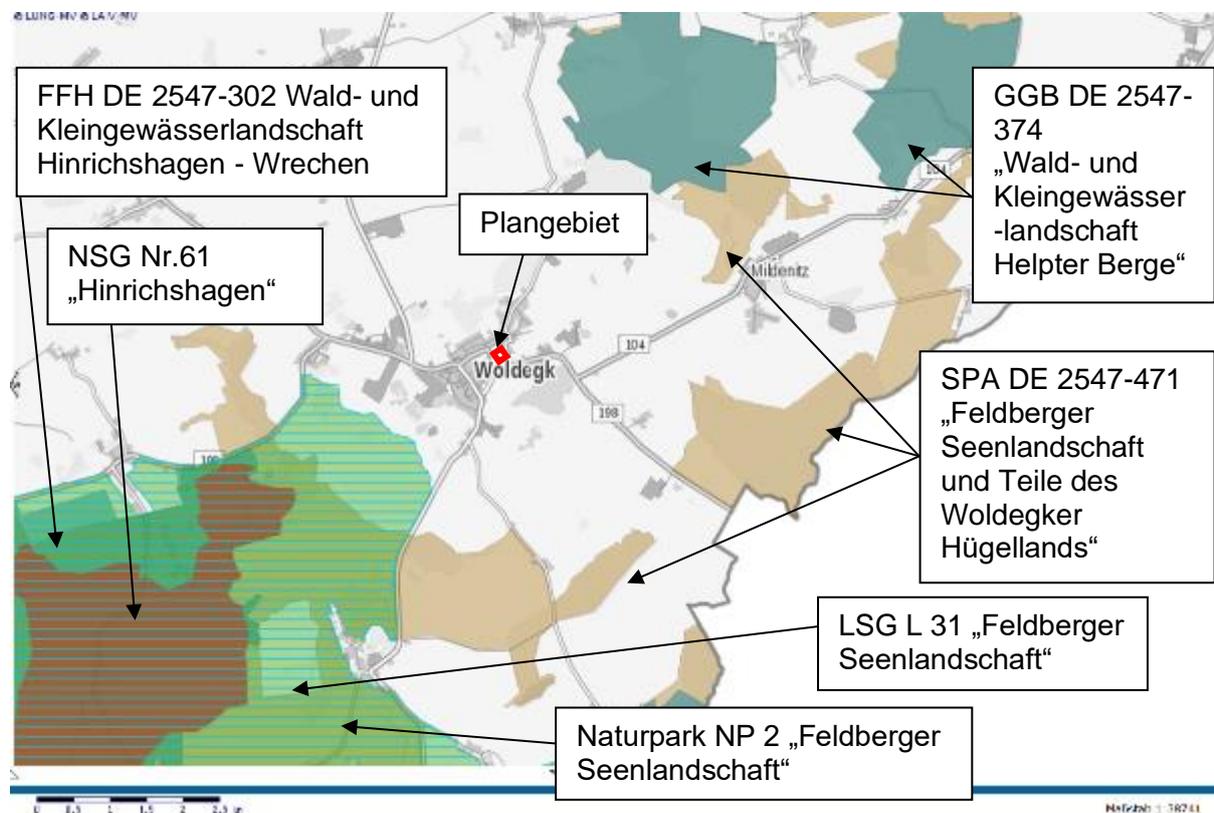


Abbildung 2: Lage im Naturraum (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. Lebensraumausstattung

Das Plangebiet liegt inmitten von Bebauung im Osten von Woldegk unmittelbar nördlich der Bundesstraße B104 (Nr. 1719, DTV 2506, SV 295). Das westliche Bereich wird als Sportanlage mit dazugehörigen Nebenanlagen, wie Vereinsgebäude und Parkplatz genutzt. Im Osten befindet sich eine Grünfläche, vorwiegend bewachsen mit artenarmem Zierrasen und alten Baumbeständen sowie durchzogen von Verkehrsflächen und schmalen Hecken. Ein Gebäude im Südosten wird gewerblich genutzt. Der Geltungsbereich tangiert keine Schutzgebiete und beinhaltet keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope. Die Fläche enthält gem. § 18/19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume. Nördlich des Plangebietes erstreckt sich eine Kleingartenanlage, südlich die B 104 sowie anschließend Wohngebäude und Gewerbeflächen. Westlich erstreckt sich die Wohnbebauung der Jägerstraße und östlich befindet sich ebenfalls Wohnbebauung.

Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der umgebenden Gewerbe- und Wohnnutzungen sowie der Verkehrsflächen und des bestehenden Sportplatzes. Die Umsetzung der Planung wird nur geringe Erhöhungen von Immissionen nach sich ziehen.

Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der bestehenden Sportplatz- und Gewerbenutzung anthropogen beeinflusst und teilweise verdichtet. Der Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus einem Gemenge bindiger und torfiger Böden sowie aus Auffüllungen.

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Das Grund- und Schichtenwasser steht teilweise flurnah sowie bis über 10 m unter Flur an

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relative Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungsrandlage geprägt. Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungslage und Nähe zur Bundesstraße vermutlich eingeschränkt.



Abbildung 3: Festgestellte Biotoptypen (Quelle: Bestandskarte)

4. Datengrundlage

Für die Relevanzprüfung und Potenzialanalysen wurde die Lebensraumfunktion des Plangebietes im Rahmen zweier Begehungen am 21.03.21 und 15.07.21, sowie auf Grundlage vorhandener Daten zu Boden-, Wasser- und Grundwasserverhältnissen und Verbreitungskarten abgeschätzt. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

5. Vorhabenbeschreibung

Die Planung sieht die Errichtung neuer Verkehrsflächen vor. Im Osten ist ein großer Parkplatz vorgesehen. Das bestehende eingeschränkte Gewerbe im bestehenden Gebäude bleibt mit einer GRZ von 0,7 und zweigeschossiger Bebauung erhalten. Auch die Sportanlage erfährt keine Nutzungsänderung. Im Bereich der Vereinsgebäude ist Bebauung vorgesehen. Die Platanenreihe im Norden beim Vereinsgebäude, alle Robinien und alle Sträucher können infolge der Umbauarbeiten beseitigt werden. Die übrigen Bäume sind per Erhaltungsfestsetzung und Grünflächenfestsetzung vor Zerstörung geschützt.

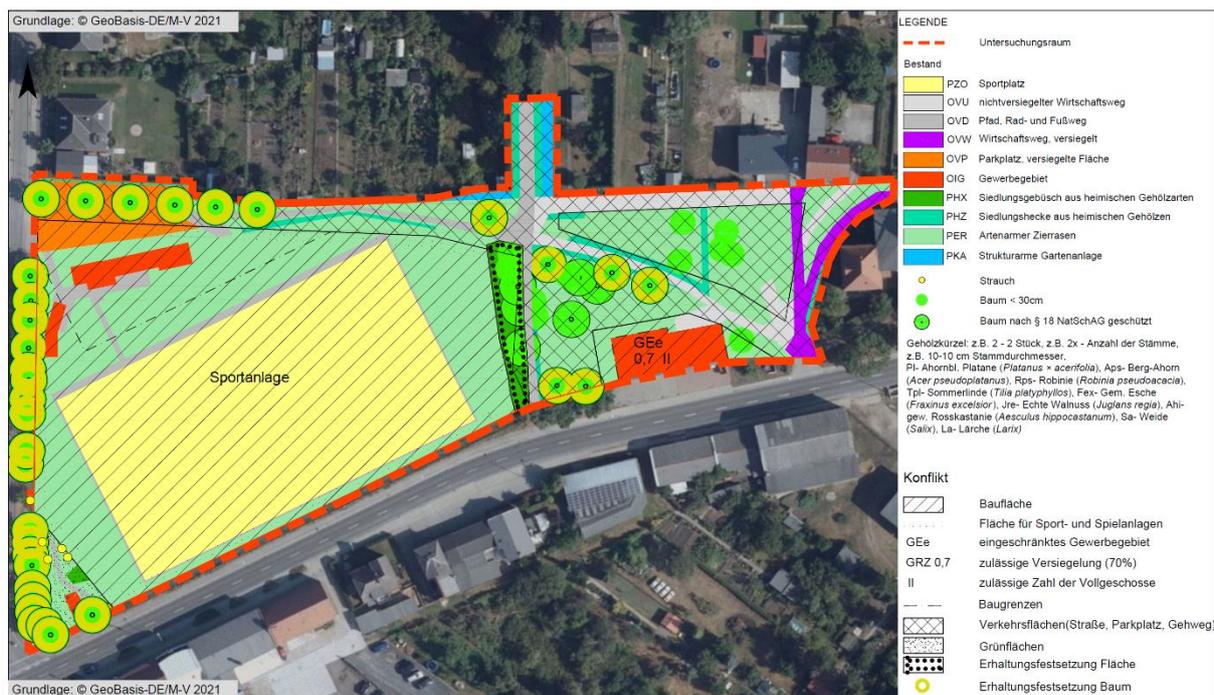


Abbildung 4: Konflikt (Quelle: Konfliktkarte)

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelungen,
- 2 Beseitigung potentieller Habitats,

3 Beseitigung potenzieller Nahrungshabitate

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Sportplatz, Verkehr und Gewerbe verursachte Immissionen.

6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Die Gebäude des Plangebietes sind die flachen Nebengebäude der Sportanlage wie das Vereinsgebäude, die Umkleideräume und die Versorgungspavillons, sowie der gewerblich genutzte Backsteinbau im Südosten. Alle Gebäude sind nicht unterkellert und mit Türen und Fenstern versehen, die fest verschlossen sind.

Das Backsteingebäude weist im Dachbereich Einflugmöglichkeiten, Mauerspalt, Spalten im Gebälk sowie Aufwölbungen der Dachdeckung auf, die Fledermäusen Quartier bieten könnten. Die Sportplatznebengebäude wurden in den 90iger Jahren sehr solide gebaut und sind gut erhalten. Einflugmöglichkeiten und Quartiersmöglichkeiten sind nicht erkennbar. Die Existenz versteckter Spalten z.B. im Drempelbereich und an der Dachhaut, die Sommerquartiersmöglichkeiten bieten könnten, sind nicht auszuschließen.

Nester gebäudebewohnender Vogelarten wie Schwalben, Mauersegler oder Hausrotschwanz konnten nicht festgestellt werden.

Bei den von den Umbaumaßnahmen betroffenen Gehölzen handelt es sich um die Platanenreihe im Nordwesten, alle Robinien mit Stammdurchmessern von 10 bis 80 cm sowie um verschiedene Ziersträucher die als Solitäre und Hecken im Plangebiet verteilt wachsen. Alle Gehölze sind potenzielle Bruthabitate. Die Robinien bieten zudem potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse. Höhlenbäume die baumbewohnenden Käferarten als Habitat dienen könnten sind nicht vorhanden.

Die Freiflächen sind hauptsächlich mit artenarmen Zierrasen bestanden und der Sportplatz ist mit Kunstrasen ausgelegt. Das gesamte Gelände ist stark beunruhigt und zum Großteil verdichtet. Der anstehende Boden ist nicht grabbar und zudem durch Schichtenwassereinfluss teilweise stark durchfeuchtet. Aufgrund der genannten ungünstigen Faktoren ist nicht von Vorkommen von Amphibien- Reptilien- und Bodenbrüterarten im Plangebiet auszugehen.

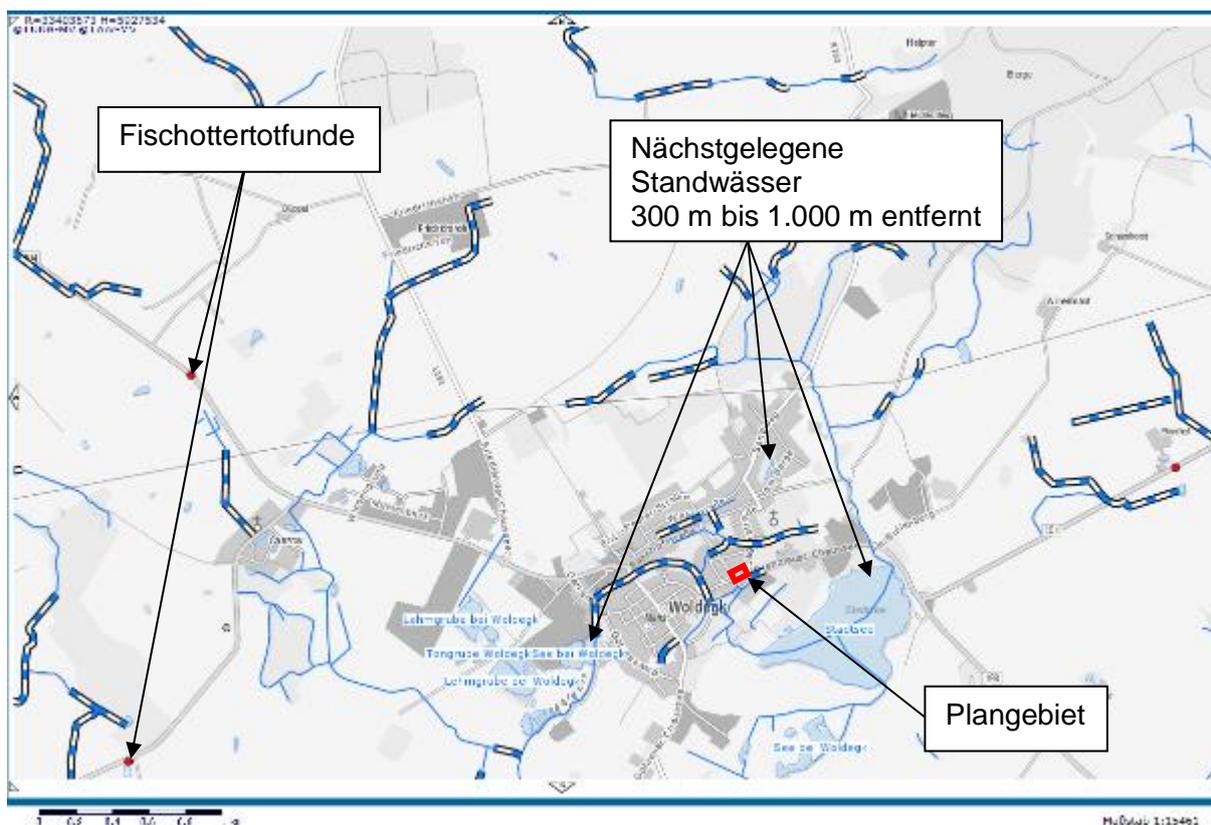


Abbildung 5: Gewässer und Fischottertote (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Die umliegenden potenziellen Laichgewässer sind durch Bebauung und Straßen vom Plangebiet getrennt (See bei Woldegk 900 m südöstlich, Stadtsee 300 m südlich, Kleinsee am Berge 350 m nördlich). Die Lage dieser potenziellen Fortpflanzungsstätten für Amphibien lässt nicht auf gerichtete Hin- und Rückwanderung über das Plangebiet schließen.

Als Lebensraum für die Arten Fischotter und Biber sowie für die Artengruppen Falter, Libellen, Weichtiere ist das Plangebiet aufgrund fehlender Wirts- und Futterpflanzen, Habitate, Vernetzungen bzw. aufgrund bestehender Beunruhigungen ungeeignet.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2547-2 wurden zwischen 2008 bis 2016 zwanzig Brutplätze des Kranichs, zwischen 2007 bis 2014 mindestens ein jedoch im Jahr 2015 kein besetzter Horst des Seeadlers, von 2007 bis 2016 mindestens ein besetzter Horst des Schreiadlers und im Jahr 2014 ein besetzter Horst des Weißstorches, sowie Fischotteraktivitäten verzeichnet.

Die Gegebenheiten im Plangebiet werden den Ansprüchen der im MTB vorkommenden Groß- und Greifvogelarten an ein Bruthabitat nicht gerecht und sind auch nicht als Nahrungsfläche geeignet. Somit wird nicht eingehender auf die Arten eingegangen. Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet.

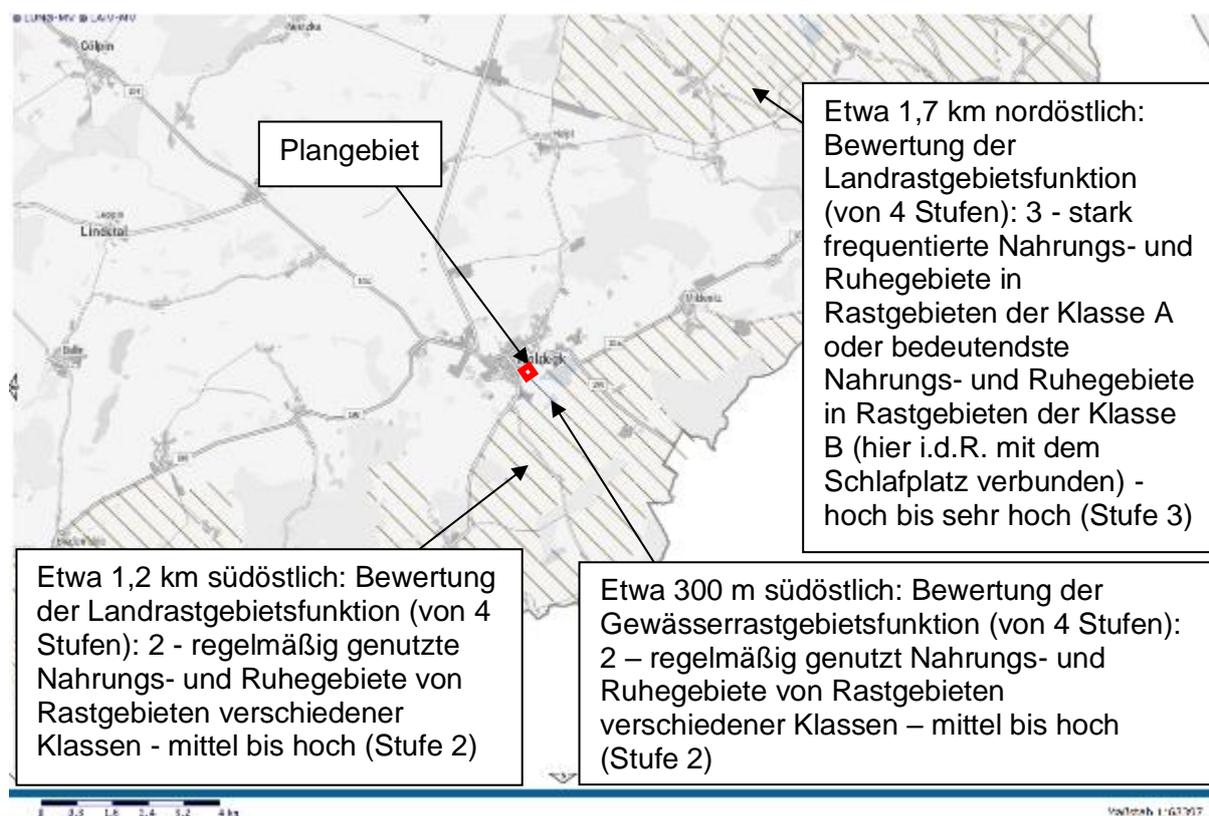


Abbildung 6: Rastplatzfunktionen (Quelle: © LINFOS/M-V 2021)

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		ja
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		ja
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Laubwald)
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein	

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein

Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Helldock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	ja
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	Gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen/Arten näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna, ● Fledermäuse

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Im Rahmen der Potenzialanalyse am 15.07.21, wurden auf der Vorhabenfläche Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 5 prognostiziert. Die sechs laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Arten der Tabelle 2 werden zuvor einzeln kommentiert.

Tabelle 2: Potentielle gefährdete und streng geschützte Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	Erhalt
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V/3			H	[2]/2	S, I, Kn, O	Erhalt
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*/*		x	H	[2]/3	A, I, Sp, O	Erhalt
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	

Bluthänfling

Der laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Bluthänfling kommt flächendeckend in halboffenen (Agrar-) Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen vor. Auch Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen), Brachen, Kahlschläge und Baumschulen werden angenommen. Ebenfalls dringt er bis in Siedlungsbereiche vor, wobei Hochstaudenfluren und Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsch und Nadelbäume als Nisthabitate benötigt werden. Die Brut findet im Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang September statt. Eine Fluchtdistanz des Bluthänflings ist mit 15 m planerisch zu berücksichtigen. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2547-2 sind nach Vökler 8-20 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art ist ein Baum- bzw. Strauchbrüter. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Im Plangebiet werden viele Bäume zur Erhaltung festgesetzt. Die verbleibenden vorhandenen Vegetationsstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Feldsperling

Der laut Roter Liste M-V gefährdete Feldsperling ist in Mecklenburg-Vorpommern auch heute noch fast flächendeckend verbreitet; ausgenommen in großen Wäldern. Im Vergleich der drei Rasterkartierungen hat der Brutbestand drastisch abgenommen (78 % in den letzten 6 Jahren). Ob die Abnahme in dieser Größenordnung realistisch ist, kann mangels Detailuntersuchungen nicht gesagt werden (Vökler 2014). Aufgrund von deutlichen Bestandsrückgängen ist der Feldsperling in der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) als gefährdet eingestuft. Der Feldsperling bewohnt vorwiegend als Einzelbrüter Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feldwegen und Chausseen, Kopfweiden und Streuobstflächen. Als partieller Kulturfolger ist die Art in die Randbereiche der Dörfer und Städte eingewandert. Gerne werden auch Nistkästen angenommen (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 10 m kaum störeffindlich und beansprucht eine Fläche von < 0,3 bis > 3 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotop mit Pflanzensamen (v. a. Getreide) und zur Fütterung der Jungvögel Insekten inkl. Larven benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit des Feldsperlings liegt im Zeitraum von Anfang März bis Anfang September. Die Art nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2547-2 sind nach Vökler 51-150 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art ist in den Bäumen des Plangebietes zu erwarten. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Mit der Anbringung von Ersatznistkästen im Plangebiet und der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie durch Erhalt von Gehölzen kann der Eingriff ersetzt werden. Die vorhandenen und neu bereitgestellten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Grünspecht

Die Art ist streng geschützt. Der Grünspecht benötigt während der Brutzeit halboffenen Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbeständen sowie Wiesen, Weiden oder Rasenfluren. Innerhalb von Wäldern werden lediglich die Randzonen bzw. Kahlschläge, Lichtungen, Waldschneisen o.ä. im Inneren besiedelt. Weiterhin ist die Art an größere Parks, Friedhöfe, Obstwiesen, Baumgärten, Alleen, Feldgehölze und Laubholz- (Misch-) Bestände gebunden. Die Brutzeit der Art verläuft von Ende Februar bis Anfang August. Der Baumbestand im und außerhalb des Plangebietes sowie die kurzrasigen Bodenflächen bieten dem Grünspecht ein potenzielles Bruthabitat. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art wird mit 60 m angegeben. Die Niststätte ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bis zur Aufgabe des Reviers geschützt. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2547-2 sind nach Vökler 4-7 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art ist in den Bäumen des Plangebietes zu erwarten. Die Erhaltungsfestsetzungen sorgen weiterhin für ein entsprechendes Lebensraumangebot im Plangebiet. Fällungen werden im Winter durchgeführt. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Grünspecht nicht gegeben.

Star

Der laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Star besiedelt Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-) Wäldern, mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern vor allem in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen, an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume, besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten; Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzgrasigen (beweideten) Grünlandflächen, in angeschwemmten organischen Material, bei Massenauftritten auch Insekten in Bäumen.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2547-2 sind nach Vökler 401-1.000 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Planung kann diesen stabilen Bestand nicht beeinträchtigen. Der Star besiedelt Baumhöhlen. Die Art nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Die Erhaltungsfestsetzungen sorgen weiterhin für ein entsprechendes Lebensraumangebot im Plangebiet. Fällungen werden im Winter durchgeführt. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Star nicht gegeben.

Besonders geschützte nicht gefährdete Arten

Alle besonders geschützten Arten sind in der Lage angebotene Ersatzhabitate zu besiedeln. Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und werden durch das Vorhaben in ihrer lokalen Population nicht gefährdet.

Tabelle 3: Potenzielle Baumbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL DMV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	Erhalt
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	Erhalt
Elster	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	Erhalt
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	Erhalt
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*/3			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	Erhalt
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Kn, S, I, Pf	Erhalt

Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	Erhalt
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V/*			Brutparasit, Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, Schn, Ap	Erhalt
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	Erhalt
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, W, Sp, O	Erhalt
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	Erhalt
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Erhalt
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	Erhalt
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	Erhalt
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*/*			Ba, Gb	[1]/1	S, O	Erhalt

Tabelle 4: Potenzielle Gebüschbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	Erhalt

Tabelle 5: Potenzielle Nischen- und Höhlenbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	RL D/MV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		bg		H		Nistkästen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		bg		H	I, Sp, S	Nistkästen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	Nistkästen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	Nistkästen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*/*			H	[2]/3	I, N, O, S	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*/*			N	[2]/3	I, Sp, S	Nistkästen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V/*	II		H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	Nistkästen
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V/*	II		N	[2]/3	I, W, O, Schn	Nistkästen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	Nistkästen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			Gb	[2]/3	S, I, (A)	Nistkästen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*/*			H	[2]/3	I, S, O, N	Nistkästen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	Nistkästen

Abkürzungen siehe Anhang 1

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gebäuden und Gehölzen des Plangebietes prognostiziert. Die Beseitigung von Gehölzen und Abrissmaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Bei Beseitigung von drei dickstämmigen Robinien, zwei jungen zweistämmigen Robinien, einer dünnstämmigen Esche, einer ca. 20-jährigen Lärche, drei junger Walnuss, einer jungen mehrstämmigen Weide und der geschnittenen Ziersträucher im Osten und Norden bleiben noch ausreichend geeignete Habitate für Gehölzbrüter im Plangebiet bestehen. Ersatzhabitate für Gebäudebrüter werden installiert. Vor Beginn von Bauarbeiten an Gebäuden, werden diese infolge einer vorherigen Untersuchung ggf. quanti- und qualifiziert. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate bleiben erhalten oder werden ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich Gebäude die zum überwiegenden Teil fest verschlossen sind. Es besteht die Möglichkeit versteckter und nicht einsehbarer Spalten und Nischen zwischen den einzelnen Bauteilen der Gebäude sowie in Mauerfugen und unter Dachpappe. Auch an zu fallenden Robinien befinden sich Hohlräume, Astabbrüche, Rindenablösungen und Spalten. Diese Quartiersmöglichkeiten an den Robinien und den Gebäuden der Sportanlage sind als Sommerquartiere einzuordnen, da die genannten Bereiche witterungsunbeständig und nicht frostsicher sind. Am Backsteingebäude besteht die Möglichkeit der Existenz von Winterquartiersmöglichkeiten.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Da die festgestellten Quartiere eher den Sommerquartieren zuzuordnen sind, sind Abrissarbeiten im Winter vorzunehmen. Vor Beginn von Arbeiten an Gebäuden und vor Fällung der Robinien findet eine Untersuchung auf Besatz durch Fledermäuse und die Umsetzung daraus resultierender Vermeidungsmaßnahmen statt. Damit können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Vor Beginn von Arbeiten an Gebäuden und vor Fällung der Robinien findet eine Untersuchung auf Besatz durch Fledermäuse und die Herstellung daraus resultierender Ersatzlebensstätten statt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen).
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die Bauzeitenregelung sowie die vorherige Untersuchung der Gebäude und Robinien auf Fledermausbesatz einschließlich der Umsetzung daraus resultierender Ersatzmaßnahmen wird die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben vermieden und der Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten kompensiert. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lässt sich damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Vogelarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der

Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse, Eremit) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

- V1 Abrisse oder Fällungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Bei beabsichtigten Beseitigungen oder Umbauten von Gebäuden und vor Fällung der Robinien sind diese vorher auf Vorkommen von gebäude- und nischenbewohnenden Arten (Fledermäuse, Vögel) untersuchen zu lassen. Die Untersuchung und die Umsetzung ggf. notwendiger Maßnahme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten ist durch eine fachkundige Person durchzuführen bzw. zu planen und zu begleiten. Diese stellt ggf. ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des §44 Absatz 1 BNatSchG. Die Person hat nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie ggf. eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sowie Gehölze im Bereich der Grünfläche sind zu erhalten und zu sichern. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.

Die folgenden Gestaltungs- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

1 Nistkasten Blaumeise ø 26-28 mm

1 Nistkästen Feldsperling ø 32 mm

1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48mm hoch, 32 mm breit

1 Nistkästen Haussperling ø 32 mm-34 mm

1 Nistkästen Kleiber ø 32 mm-45 mm

1 Nistkasten Kohlmeise ø 32 mm

mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 7 des AFB Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler

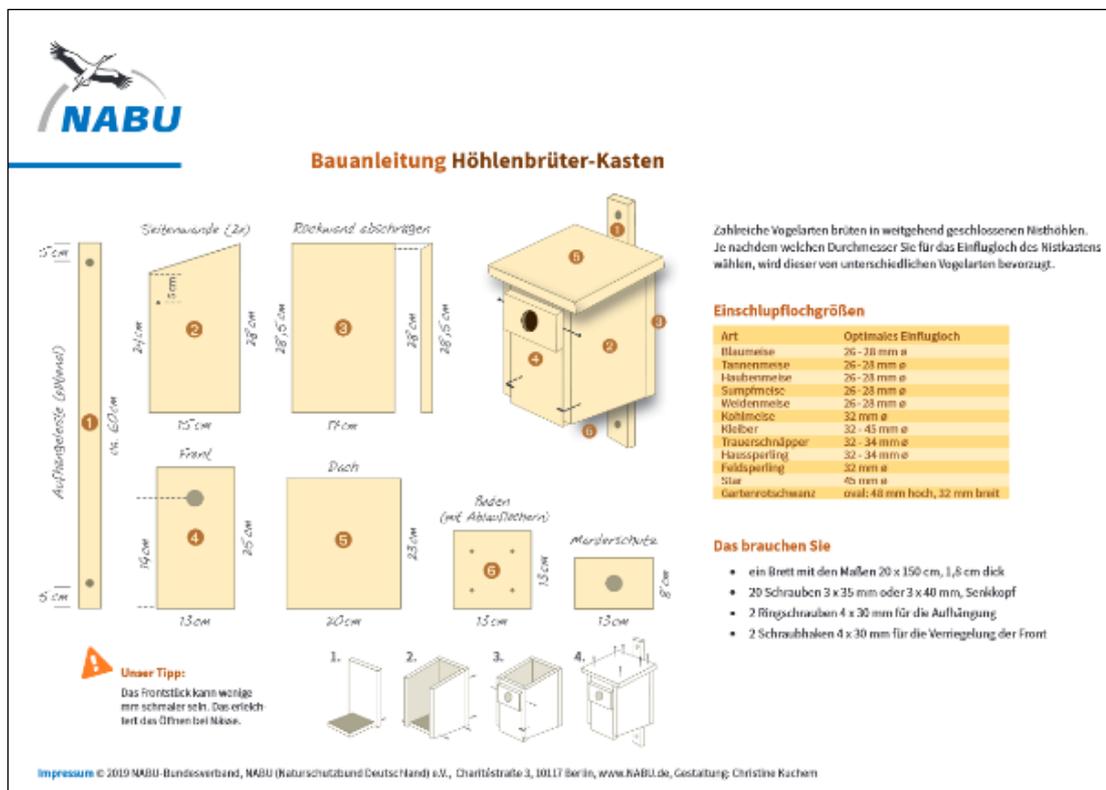


Abbildung 7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Bachstelze, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Hausrotschwanz) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt:

4 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung AFB Abbildung 8. Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf.

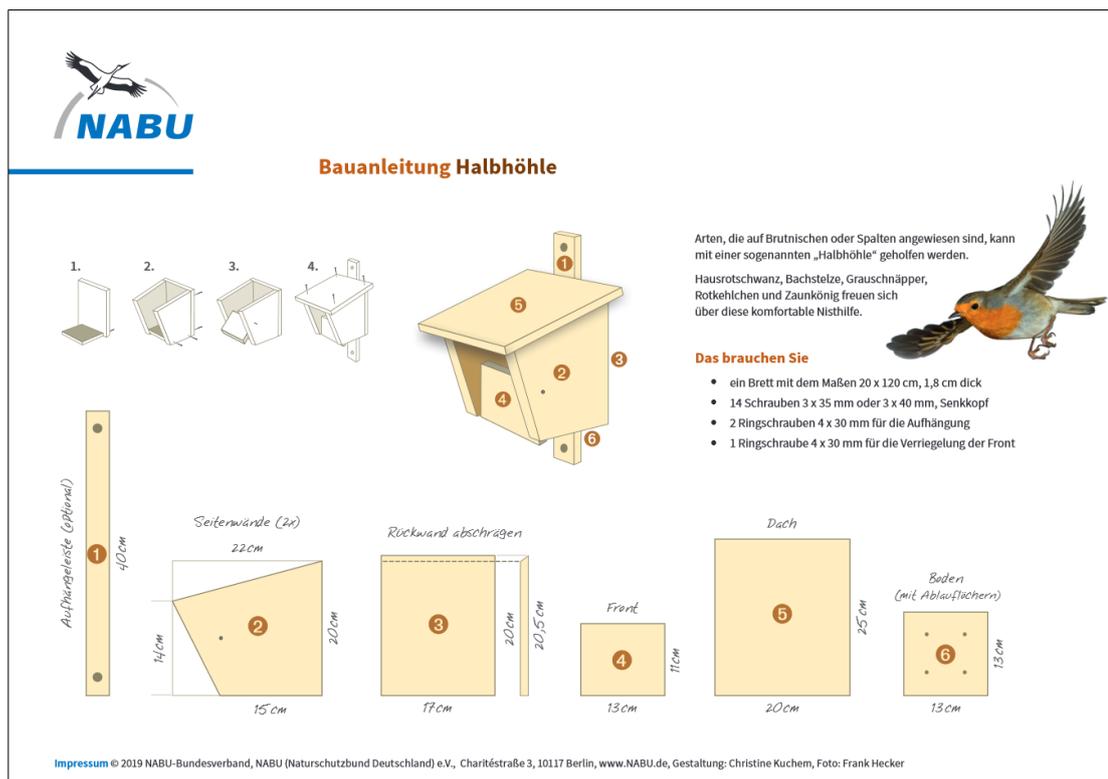


Abbildung 8: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

10. Quellen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540),

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, GVOBl. M-V 2011, S. 885), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist.

Anhang 1- Abkürzungsverzeichnis

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitat	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Anhang 2 -Fotodokumentation



Bild 01 Parkflächen mit Baumreihe aus Plantanen



Bild 02 Fussballplatz mit Kunstrasen



Bild 03 alte Baumreihe mit Kastanien und Linden an der Jägerstraße im Westen



Bild 04 Grünfläche im Südwesten mit Baumreihe aus Bergahorn



Bild 05 Sportanlage mit Fussballplatz parallel zur B 104 – Grünfläche wird festgesetzt



Bild 06 bestehendes Gewerbe an der Bundesstraße



Bild 07 geschützte Einzelbäume von Esche, Robinie und Linde vom Süden ● - Fällungen



Bild 08 Bäume vom Westen



Bild 09 Anschluss Bild Nr 08 Bäume vom Norden



Bild 10 Zuwegung mit versiegelten und unversiegelten Verkehrsflächen im östlichen Bereich



Bild 11 Wirtschaftsweg und jüngere Gehölze im Osten



Bild 12 Pfad zu den Gärten im Norden mit beidseitigem Bewuchs aus Weiden



Bild 13 geschützte Kastanie im Norden- Erhaltung



Bild 14 schmaler Pfad zu den Kleingärten im Norden, südlich Hecken aus Schneebeere



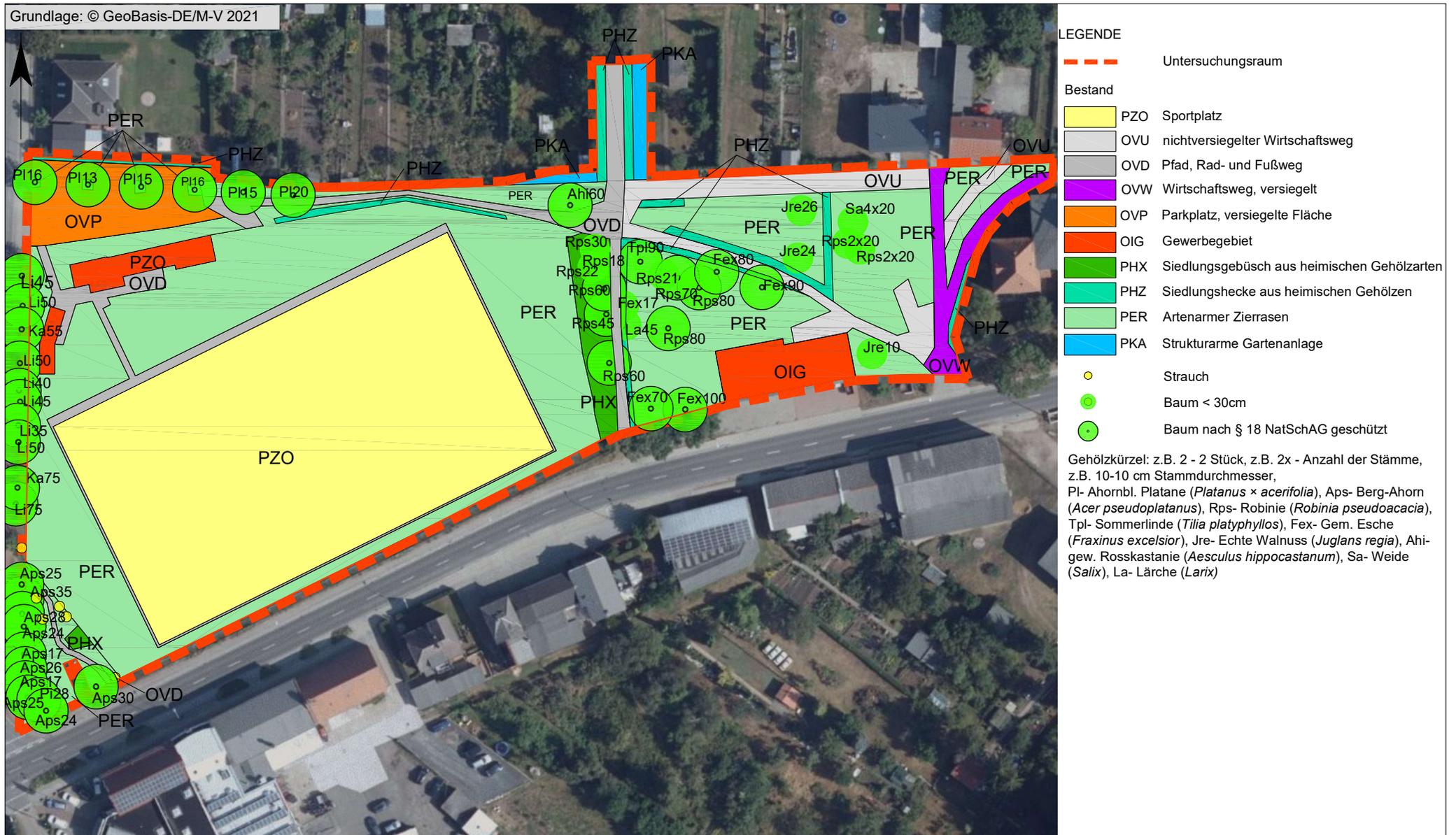
Bild 15 nordwestlich gelegener Parkplatz, Richtung Westen



Bild 16 nördlich angrenzende Kleingartenanlage

Satzung der Stadt Woldegk über den Bebauungsplan Nr. 16 "Sportzentrum Woldegk"

Bestandsplan



Satzung der Stadt Woldegk über den Bebauungsplan Nr. 16 "Sportzentrum Woldegk" Konfliktplan

